Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Abschluss
Unsere sämtlichen auch zukünftigen Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers, die zu unseren Verkaufsbedingungen in Widerspruch stehen, finden auf den vorliegenden Vertrag keine Anwendung. Ein Verzicht des Käufers auf seine eigenen Bedingungen gilt als gegeben, wenn der Käufer unseren Bedingungen nicht spätestens innerhalb 8 Tagen nach deren Zugang schriftlich widerspricht. Spätestens mit der Annahme unserer Ware gelten unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen als angenommen.

II. Angebote
Sämtliche Angebote sind freibleibend. Sie gelten erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als angenommen.

III. Preisstellung
Die in der Bestätigung genannten Preise sind Tagespreise, d. h. bei einer Erhöhung der Materialpreise oder anderer Kostenfaktoren, auf denen unsere Preise beruhen, in der Zeit nach Auftragsbestätigung bis zur Auslieferung der Ware behalten wir uns einen Preisaufschlag in Höhe der tatsächlich enstandenen Mehrkosten vor. Für Erzeugnisse, die der Preisveröffentlichung unterliegen, werden die im Zeitpunkt der Lieferung veröffentlichten Preise berechnet. Für andere Erzeugnisse gilt der im Zeitpunkt der Lieferung übliche Marktpreis als vereinbart. Für die Berechnung ist die beim Lieferwerk bzw. in unserem Lager festgestellte Stückzahl bzw. das festgestellte Gewicht oder die Meterzahl maßgebend. Alle Preise, die ausschließlich in Euro angegeben werden, sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und verstehen sich ab Werk oder bei Lieferung vom Lager ab Lager ausschließlich der Kosten etwaiger Verpackung.

IV. Lieferzeit, Lieferfrist
Lieferfristen gelten mangels besonderer Vereinbarung als annähernd und unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung. Lieferfristen- und termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk/Lager und gelten mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn uns die Absendung ohne Verschulden unmöglich ist.
Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Vertrag in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß auch für den Liefertermin.
Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Käufer uns schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Als angemessen gilt eine Nachfrist von mindestens 10 Werktagen als vereinbart. Ist die Leistung bis zu einem bestimmten Liefertermin zu erbringen, so gilt eine Nachlieferungsfrist von 5 Werktagen als angemessen vereinbart. Die vorgenannten Fristen beginnen jeweils nach schriftlicher Inverzugsetzung.
Nach Ablauf der Nachfrist kann der Käufer vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemacht ist.
Schadensersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfrist oder -termin sind ausgeschlossen. Vorstehendes gilt auch, falls Lieferfrist oder -termin ausdrücklich als fest vereinbart werden.
Für durch die Nichteinhaltung der Lieferfristen oder -termine während der Dauer der Nachfrist evtl. enstehende Schäden des Käufers besteht ebenfalls kein Anspruch auf Schadensersatz.
Sollte ein Haftungsausschluss wegen der besonderen Ausgestaltung des Vertrages nicht möglich sein, ist der Schadensersatzanspruch auf höchstens 8% bei einem Nettoauftragswert bis 5.000.- Euro, im Übrigen auf 5% des Nettoauftragswertes begrenzt.
Der Käufer ist seinen Vertragspartnern gegenüber verpflichtet, seine Haftung für den Fall des Leistungsverzuges oder der Nichteinhaltung der Nachfrist auszuschließen.

V. Lieferanten
Wir behalten uns die Wahl des Herstellerwerkes oder Lieferanten vor. Wir sind nicht verpflichtet, dem Käufer das Werk oder den Lieferanten zu nennen.

VI. Umfang der Lieferung
Mehr- oder Minderlieferung sind zulässig, sofern die Abweichung von Menge und Gewicht den handelsüblichen Umfang nicht überschreiten.
Teillieferungen können nicht zurückgewiesen werden, jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.

VII. Lieferungsbehinderung
In den Fällen höherer Gewalt sind wir berechtigt, die Lieferung angemessen hinauszuschieben oder vom Vertrag nach unserem Ermessen ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz oder Nachlieferung sind ausgeschlossen. Fälle höherer Gewalt sind Betriebsstörungen, Streik, behördliche Eingriffe, Rohstoffmangel, unzureichende Brereitstellung von Transportmitteln und -wegen.
Die gilt auch dann, wenn die höhere Gewalt bei einem Zulieferer eintritt.

VIII. Dauerbeschlüsse
Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind Abrufe und Spezifikationen monatlich für ungefähr gleiche Mengen aufzugeben, und zwar angemessene Zeit im Voraus. Die Gesamtmenge muss binnen eines Jahres seit Vertragsschluss eingeteilt oder abgerufen werden.
Erfüllt der Käufer diese Verpflichtung nicht, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Vertrages zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt. Der Überschuss wird zu den bei dem Abruf oder der Lieferung gültigen Preisen berechtigt.
Für die Preisgestaltung gilt Ziffer III.

IX. Güte und Maße
Güte und Maße der von uns gelieferten Waren bestimmen sich ausschließlich nach den Deutschen Werkstoffnormen, sofern nicht ausdrücklich die Anwendung ausländischer Werkstoffnormen vereinbart wird.

X. Abnahme und Prüfbescheinigung
Das Material wird nur dann geprüft und abgenommen, wenn die entsprechenden Werkstoffnormen eine Prüfung und Abnahme vorsehen und wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die Prüfung oder Abnahme hat in unserem Werk unverzüglich nach Meldung der Versandbereitschaft auf Kosten des Käufers zu erfolgen.
Die Ware gilt mit Absendung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert, wenn der Käufer die Ware abgenommen hat oder die vereinbarte Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt. Werkbescheinigungen, Werkszeugnisse oder Abnahmezeugnisse können nur verlangt werden, wenn dies bei Bestellung ausdrücklich vereinbart wurde.

XI. Verpackung
Sofern nichts anderes handelsüblich oder vereinbart ist, wird die Ware unverpackt geliefert. Eine handelsübliche oder vereinbarte Verpackung wird zum angemessenen Preis berechnet und bei frachtfreier Rücklieferung in gutem, gebrauchsfähigen Zustand zu 2/3 des berechneten Wertes gutgeschrieben.
Einweg-Verpackungen sowie Verpackung aus Pappe oder Papier wird nicht zurückgenommen.

XII. Versandweg und -mittel
Versandweg und -mittel sind mangels besonderer Weisung unter Ausschluss jeder Haftung unserer Wahl überlassen. Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls oder bei Unmöglichkeit der Versendung sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk oder ab Lager geliefert zu berechnen.

XIII. Gefahrtragung, Frachtkosten
Mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die Bahn, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes/Lagers geht die Gefahr - einschl. der Beschlagnahme - in jedem Fall - z. B. auch bei fob- und cif-Geschäften - auf den Käufer über.
Für auf dem Transport abhandengekommene oder beschädigte Ware wird nach erneuter Bestellung Ersatzlieferung unter Berechnung der am Tage des Versandes gültigen Preise vorgenommen. Für die Preisgestaltung gilt Ziffer III. Bei Versand von Waren ab Werk/Lager wird für Fracht und Spesenvorlage ein Zuschlag von 5% berechnet.

XIV. Gewährleistung, Mängel, Rügen
Rügen und Beanstandungen hinsichtlich Stückzahl oder Güte der Ware müssen bei offensichtlichen Mängeln, wenn sie eine der Werkstoffsorte und Erzeugnisform angemessene Verarbeitung und Verwendung mehr als unerheblich beeinträchtigen, innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Ware unter Beifügung des Lieferscheins schriftlich erhoben werden, unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung.
Bei inneren Mängeln, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, hat die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 1 Monat nach Empfang der Ware zu erfolgen.
Für die Einhaltung der jeweiligen Frist ist der Eingang der Anzeige bei uns maßgebend. Auf Verlangen sind Muster der beanstandeten Ware unverzüglich zur Verfügung zu stellen oder anderweitig Gelegenheit zur Prüfung der Berechtigung von Beanstandungen zu geben, ansonsten alle Ansprüche entfallen.
Bei berechtigten Rügen besteht lediglich ein Anspruch auf Ersatzlieferung. Statt dessen können wir den Minderwert ersetzen.
Machen wir von unserem Ersatzlieferungsrecht Gebrauch, so wird dem Käufer das Recht vorbehalten, bei Fehlschlag der Ersatzlieferung Minderung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz oder Wandlung ist auch in diesem Fall ausgeschlossen.
Für Mangelfolgeschäden wird nur gehaftet, wenn wir eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.
Ansonsten sind sowohl die Haftung für Mangelfolgeschäden sowie alle anderen Schadensersatzansprüche, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Hinzuziehung von Erfüllungsgehilfen.
Wir haften für Mängel nicht, wenn der Käufer die gelieferte Ware einer ungewöhnlichen oder ungeeigneten Be- oder Verarbeitung unterzieht. Verzichtet der Käufer auf eine Verpackung oder ist die von ihm bestimmte Verpackung unzureichend, so haften wir nicht für die daraus entstehenden Schäden.
Mängelansprüchen verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.
Für abgenommene Ware nach Ziffer X. entfallen die Mängelrügen, sofern sie nicht bei der Abnahme vorbehalten werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsmäßiger Ware.

XV. Eigentumsvorbehalt
Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund vor (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Rechnungswert unserer für die hergestellten Sache verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung verwendeten Waren steht.
Wird Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947 und 948 BGB) so, wird bereits jetzt vereinbart, dass die Eigentums- bzw. Mieteigentumsrechte des Käufers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf uns übergehen und der Käufer diese für uns unentgeltlich verwahrt.
Für aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung enstehende Sachen/Bestände gilt ansonsten dasselbe wie bei der Vorbehaltsware; Sachen und Bestände gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen.
Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur, solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Zu anderen Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.
Pfändungen sind unverzüglich mitzuteilen.
Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung bereits jetzt an uns abgetreten wird. Dabei ist unerheblich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung veräußert wird.
Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren oder Verbindung/Vermischung weiter veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.
Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen.
Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer keinesfalls berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen.
Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10% sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

XVI. Versicherungen
Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gesondert zu lagern und sie gegen Feuergefahr und Diebstahl zu versichern, auf Verlangen ist uns der Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
Transportversicherungen werden von uns nur auf schriftliche Anweisung und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

XVII. Zahlung
Bis zum 15. des der Lieferung ab Werk/Lager folgenden Monats netto, unter Ausschluss der Zurückhaltung und soweit rechtlich zulässig, der Aufrechnung.
Stehen dem Käufer Forderungen gegenüber uns zu, so werden insoweit unsere Forderungen mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.
Diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel werden nur aufgrund vorheriger Vereinbarungen zahlungshalber angenommen und lassen dem gemäß die Rechte aus dem Grundgeschäft unberührt.
Dasselbe gilt für die Annahme von Schecks, die auch erst nach Gutschrift als Zahlung gelten.
Bei Zahlung durch Wechsel ist Skontoabzug ausgeschlossen.
Alle Forderungen, auch aus gestundeten Rechnungen, werden, und dies gilt auch - unabhängig von der Laufzeit - für etwa hereingenommene und gutgeschriebene Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder nach unserer Ansicht eine Verschlechterung der Zahlungsunfähigkeit des Käufers eintritt. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, ferner Rückgabe der Vorbehaltsware oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers zu verlangen.
Bei Zielüberschreitung werden Zinsen und Provision gem. den jeweiligen Bankzinsen für Überziehungskredite berechnet, zumindest aber in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

XVII. Gerichtsstand, Erfüllungsort
Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Tuttlingen bzw. das Landgericht in Rottweil.
Wir können den Käufer jedoch auch bei dem Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.

XIX. Gültigkeit der Bedingungen
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund ungültig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.